

## PRÄAMBEL

Als international agierender Konzern verfolgen wir den Diskurs zu gendergerechter Sprache über Ländergrenzen hinweg. Wir prüfen intern Lösungen, die allen Zielgruppen bestmöglich gerecht werden. In diesem Dokument nutzen wir aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit keine geschlechtsspezifischen Doppelbezeichnungen oder Lösungen für gendergerechte Sprache. In der vereinfachten Form – etwa Mitarbeiter – sind jedoch Menschen jedweder Identität mitgemeint.

Dezember 2025

# Verhaltenskodex für Lieferant:innen – Supplier Code of Conduct

## 1. Präambel

Die Gesellschaften des Leier - Konzerns (nachfolgend "Leier") legen im Zuge ihres Geschäftsgebarens größten Wert auf die Einhaltung ethischer Grundsätze und allgemeiner Prinzipien, an denen diese ihr wirtschaftliches Handeln ausrichten und die wesentlichen Elemente ihrer Unternehmenskultur darstellen.

Diese allgemeinen Verhaltensprinzipien wurden im Code of Conduct von Leier (nachfolgend „Code of Conduct“) festgehalten.

Der gegenständliche Verhaltenskodex für Lieferant:innen konkretisiert diese Ausführungen und beschreibt, welche Anforderungen der Leier an das Geschäftsgebaren seiner Lieferant:innen stellt. Dieser Verhaltenskodex für Lieferant:innen wird durch Leier jährlich auf Aktualität und Angemessenheit überprüft. Änderungen sind durch die Geschäftsführung von Leier zu genehmigen.

## 2. Erwartungshaltung an Lieferant:innen von Leier

### 3.1. Korruption

Leier fordert seine Lieferant:innen auf, jedwede Form von Korruption zu vermeiden.

### 3.2. Wettbewerb

Leier verlangt von seinen Lieferant:innen, dass diese wettbewerbswidriges Verhalten vermeiden. Auch sind unsere Lieferant:innen aufgefordert, jedwede Form von Geldwäsche oder Terrorismusbekämpfung weder direkt noch indirekt zu ermöglichen. Leier prüft stetig die Geltung von Sanktionen und Embargos und unsere Lieferant:innen dürfen weder auf geltenden Sanktions- und Terrorlisten geführt noch von Unternehmen kontrolliert werden, die auf solchen gelistet sind. Leier lehnt Geschäfte mit gelisteten Personen und Unternehmen kategorisch ab.

### 3.3. Außenwirtschaftliche Beschränkungen

Leier fordert die Einhaltung sämtlicher außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Gütern, einschließlich sogenannter Dual-Use-Güter. Die Lieferant:innen Leier sind zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Sanktionsmechanismen angehalten.

### 3.4. Datenschutz und geistige Eigentumsrechte

Leier erwartet von seinen Lieferant:innen die Wahrung des Datenschutzrechts (Schutz personenbezogener Daten) und geistiger Eigentumsrechte.

### 3.5. Wahrung der Menschenrechte

Leier bekennt sich zu den Menschenrechten, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und zur Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (kurz „ILO“). Insbesondere lehnt Leier jedwede Form der Diskriminierung ab (ILO 100, 111, 135, 190), jedwede Form der Gewalt gegenüber Mitarbeiter:innen, insbesondere Folter (ILO 29), sowie Kinderarbeit (ILO 138, 182) und Zwangsarbeit (ILO 29, 105) ab (siehe auch Punkt 2.7), bekennt sich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ILO 155, 187) und anerkennt das Recht auf Arbeitnehmervertretung und Kollektivverhandlung (ILO 87, 98).

Leier erwartet dieses Bekenntnis zu den Menschenrechten und zur Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen auch von seinen Lieferant:innen. Leier fordert von seinen Lieferant:innen daher, dass diese ihre Mitarbeiter:innen jederzeit mit Würde und Respekt behandeln und dabei die international anerkannten Menschenrechte wahren.

Leier nimmt seine unternehmerische Verantwortung im Zusammenhang mit den Menschenrechten an und erwartet von seinen Lieferant:innen dies in gleicher Weise zu tun.

### 3.6. Diversität und Gleichbehandlung

Lieferant:innen von Leier fördern die Chancengleichheit und faire Behandlung ihrer Mitarbeiter:innen, unabhängig von

- Geschlecht, sexueller Identität oder Orientierung,
- Alter,
- Rasse, Nationalität, Hautfarbe, kulturellem Hintergrund oder ethnischer Zugehörigkeit,
- sozialem Hintergrund oder politischer Zugehörigkeit,
- religiöser Überzeugung und Weltanschauung,
- körperlichen oder geistigen Behinderungen,
- Familienstand oder Schwangerschaft und
- Mitgliedschaft in Arbeitnehmer:innenorganisationen einschließlich Gewerkschaften.

Leier duldet bei seinen Lieferant:innen keinerlei Form der Belästigung in der Arbeit. Auch haben die Lieferant:innen von Leier dafür Sorge zu tragen, dass Präventivmaßnahmen gegen sexuelle Belästigung ihrer Mitarbeiter:innen umgesetzt werden, und zu gewährleisten, dass es am Arbeitsplatz jedenfalls zu menschen-würdiger Behandlung kommt.

### 3.7. Verbot von Zwangsarbeit

Leier lehnt jedwede Form moderner Sklaverei, Zwangsarbeit, Menschenhandel sowie die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit von Mitarbeiter:innen im eigenen Unternehmen und in Unternehmen von Lieferant:innen entschieden ab. Auch toleriert Leier keinesfalls Kinderarbeit, weder im eigenen Unternehmen noch in Unternehmen unserer Lieferkette. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“).

### 3.8. Health & Safety: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Leier fordert seine Lieferant:innen dazu auf, ihren Mitarbeiter:innen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen und dabei besonderen Wert auf Brandschutz in ihren Einrichtungen zu legen. Aus diesem Grund wird von den Lieferant:innen die Einhaltung geltender Gesundheits- und

Arbeitssicherheitsgesetze und die Integration sowie die kontinuierliche Verbesserung von Gesundheits- und Arbeitssicherheitsstandards in deren Geschäftsprozesse erwartet.

### 3.9. Arbeitszeit und Leistungsvergütung

Die Lieferant:innen von Leier sind aufgefordert, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit einzuhalten. Leier erwartet, dass Mitarbeiter:innen in unserer Lieferkette fair, regelmäßig, pünktlich und vollständig für ihre Arbeit entlohnt werden und sich die Lieferant:innen von Konzerngesellschaften an alle geltenden Lohn- und Vergütungsgesetze halten.

### 3.10. Umweltschutz und Klimaschutz

Leier erwartet von seinen Lieferant:innen in Bezug auf den Umwelt- und Klimaschutz aktiv, verantwortlich und nachhaltig zu agieren, natürliche Ressourcen zu schonen und negative Umweltauswirkungen zu minimieren. Lieferant:innen Leier werden dazu angehalten, die dafür relevanten Umwelt- und Klimaschutzvorschriften und Standards zu identifizieren, anzuwenden und deren Einhaltung zu überwachen.

Leier legt bei Lieferant:innen großen Wert auf extern zertifizierte Umweltmanagementsysteme und kann deren Einführung in konkreten Vergabeverfahren gegebenenfalls auch explizit fordern, um eine laufende Beurteilung von Prozessen und Produkten hinsichtlich negativer Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu ermöglichen.

Leier erwartet von seinen Lieferant:innen, zur Verfügung stehende Ressourcen sparsam, effizient und schonend einzusetzen und die Anwendung allgemein anerkannter Nachhaltigkeitsstandards zu unterstützen. Negative Umweltauswirkungen, die von unseren Lieferant:innen selbst oder innerhalb ihrer Lieferkette verursacht werden, sollen minimiert oder vermieden werden. Dies umfasst insbesondere die aktive Reduktion oder Vermeidung von Emissionen sowie die Vermeidung, Rezyklierung und Wiederverwertung von Abfällen und Abwässern. Zudem werden die Lieferant:innen von Leier dazu angehalten, möglichst erneuerbare Energien im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit einzusetzen und die Verwendung ebendieser kontinuierlich zu steigern. Somit tragen wir gemeinsam kontinuierlich zur Reduktion unseres gemeinsamen ökologischen Fußabdrucks bei.

### 3.11. Subunternehmen

Leier sieht sich als integraler Bestandteil einer internationalen Wertschöpfungskette und erwartet von seinen Lieferant:innen, dass diese die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex angeführten Verhaltensprinzipien an alle weiteren Akteur:innen in ihrer Lieferkette weitergeben.

### 3.12. Sanktionen

Im Falle von Lieferant:innen zurechenbaren Verstößen gegen rechtliche Vorgaben, AGB oder sonstige Vertragsbedingungen behalten sich die Konzerngesellschaften angemessene Reaktionen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen vor. Dies kann auch die sofortige Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen einschließen